

Niederschrift über die Sitzung Nr. 26

des Gemeinderates am 12.05.2016 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	ja	
Eggl	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	Ab Top 1a
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Zu Sitzungsbeginn fehlt GR Kagerer.

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist – nicht - vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Abgesetzt wird:

TOP 4.1: Zweite Änderung des BPL Nr. 15 „Unteres Soldatenmais“ mit paralleler FNP-Änderung: Behandlung der Stellungnahmen der TÖB und Billigungs- und Auslegungsbeschluss

TOP 4.2: Änderung der Innenbereichssatzung „Kemerting“: Behandlung der Stellungnahmen der TÖB und Satzungsbeschluss

In die Tagesordnung wird aufgenommen:

TOP 5.4: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 WE und 4 Garagen auf 580/T, Gemarkung Haiming, Erlenstraße 11 – Bekanntgabe des Freistellungsverfahrens

Unter Berücksichtigung der Änderungen besteht mit der Tagesordnung Einverständnis. Mit 14:0 Stimmen.

GR Kagerer kommt zur Sitzung um 18:32 Uhr.

TOP 1a: Energiecoaching – Übergabe des Abschlussberichtes

Sachverhalt

Das Energiecoaching wurde mit der Abschlussveranstaltung am 23.02.2016 der Bevölkerung vorgestellt. Es wurden einige Maßnahmen erarbeitet, die in den nächsten Monaten umgesetzt werden sollen.

Rechtliche Würdigung

Das Energiecoaching wurde als staatliches Förderprogramm aufgelegt. Die Kosten hierfür werden vom Freistaat Bayern übernommen. Der Zuwendungsantrag wird von der Verwaltung gestellt.

Aufgabe des Energiecoachings ist ein Verfahren, um mit Sachkenntnis einen Weg für zukünftige Maßnahmen aufzuzeigen. Es beinhaltet keine konkrete Maßnahmenplanung.

Herr Huber von der Firma Coplan stellt den Abschlussbericht vor.

Das Energiecoaching erbrachte eine Impulsberatung für die Gemeinde und umfasste PV-Anlagen, Heizungen, Energiesparmaßnahmen, Nahwärmenetze usw. Der Abschlussbericht enthält eine Zusammenfassung der Analysen, Bestandsaufnahmen und Fördermöglichkeiten.

Als zweite Stufe des Energiecoachings ist angedacht, dass es ein Energiecoaching-plus gibt. Mit einem Programm sollten dann umgesetzte Maßnahmen staatlich gefördert werden. Herr Huber wird diesbezüglich auf die Gemeinde zukommen.

Frau Pritzl macht in Niedergottsau im Rahmen der Masterarbeit eine Untersuchung. Der Wärmebedarf ist jetzt genau ermittelt. Die Energieträger werden auf ihre Einsatzfähigkeit untersucht. Der Abschluss ist für September geplant.

Die Turnhalle ist statisch bezüglich PV-Anlage positiv geprüft.

1. Bgm. Wolfgang Beier bedankt sich bei Herrn Huber mit einem kleinen Präsent.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Am 20.4.2016 wurde der Brückenschlag über den Haiminger Mühlbach abgeschlossen – es ist jetzt eine Stahlkonstruktion mit Holzgeländer. Die Stahlkonstruktion wurde von Altbürgermeister Alois Straubinger geschaffen, der die gesamte Arbeit unentgeltlich leistete.
- Bei der Neuwahl des SV Haiming am 28.4.2016 blieb alles beim Alten: Rupert Koch bleibt weiterhin 1. Vorsitzender, sein Stellvertreter ist Anton Maier. Schriftführer bleibt Hans Lautenschlager und Hauptkassier ist weiterhin Sabine Sommer. Der Bürgermeister dankte allen Ehrenamtlichen für ihre wichtige Tätigkeit und betonte besonders die gute Zusammenarbeit bei dem für die ganze Gemeinde wichtigen Projekt Sporthalle.
- Am 29. April gab es im Rahmen eines Treffens der Altenheimstiftung ein Gespräch mit Frau Mangold, Leiterin Seniorenhaus, und Herrn Jung, BRK-Kreisgeschäftsführer. Dabei ging es auch um die Überlegung, in Haiming eine Einrichtung für Tagespflege zu schaffen, dies würde seitens der Gemeinde sehr begrüßt werden, da es das Bemühen vieler Familien, die älteren und pflegebedürftigen Angehörigen zu Hause zu versorgen, unterstützen würde. Ein weiteres Thema war die Sperrung der B 20 – hier wurde Herr Jung gebeten, gegenüber dem Straßenbauamt die Zahl der Notarzt- und Rettungseinsätze darzulegen und darauf hinzuwirken, dass ein reibungsloses und staufreies Befahren der AÖ 24 während der Umleitungsphase zu gewährleisten ist.

- Bei der Aufsichtsratsitzung der EnerGen am 2.5.2016 wurden verschiedene Projekte aus dem Energiecoaching betrachtet, insbesondere die Wärmeversorgung der kommunalen Gebäude in Niedergottsau und Möglichkeiten der Förderung der E-Mobilität in der Gemeinde. Zu Niedergottsau erwartet man bezüglich technischer Konzepte Hinweise und Vorschläge durch die Masterarbeit von Frau Pritzl im Büro Coplan; bezüglich E-Mobilität will die EnerGen im Zusammenwirken mit der Gemeinde als möglicher Träger auftreten und untersucht die verschiedenen Modelle von Leasing, Car-Sharing und Aufbau einer Ladestation. Nähere Infos soll es dazu bei der Mitgliederversammlung im Juni geben, der Termin steht aber noch nicht fest.
- Am 10.5.2016 erläuterte EKHK Nieß, Leiter der PI Burghausen, den Bericht zur Kriminalstatistik 2015. Daraus ergeben sich für Haiming nur positive Erkenntnisse: Die insgesamt 33 gemeldeten Delikte, zwei mehr als 2014, liegen alle im Bereich der leichten Kriminalität. 10 Diebstahlsdelikte, davon 3 Fahrraddiebstähle und 1 Wildkamera. 10 Körperverletzungsdelikte, hauptsächlich im familiären Bereich, 5 Beleidigungen, eine illegale Einreise und ein Drogendelikt. Dabei handelt es sich um den Hanfanbau in der Au, ansonsten gibt es keine Hinweise auf eine Drogenszene. Trotz zwei Bauwageneinbrüchen sind die Bauwagen aus polizeilicher Sicht unauffällig und im Gemeindebereich gibt es auch keine Einbruchsdelikte, die auf Beschaffungs- oder Bandenkriminalität hinweisen würde.
- Der Bürgermeister sprach das Problem Sperrung B 20 im Jahr 2017 an und forderte den Chef der Burghausener Polizei auf, Maßnahmen zu planen, mit denen der LKW-Verkehr wirksam daran gehindert werden kann, Haiming als Schleichweg zu nutzen.
- Mit den Energienetzen Bayern und der Deutschen Telekom fand ein Abstimmungsgespräch statt. Als Ziel sollte eine Koordination der Tiefbauarbeiten erreicht werden, soweit Trassenidentität von Gasleitung und Glasfaserleitung besteht. Das ist sehr schwierig zu schaffen, weil die Projekte völlig andere Durchführungsgeschwindigkeiten und Verfahrensstände haben. Zumindest erhielten wir am 10.05.2016 einen Plan von der Deutschen Telekom, welcher die Koordination enthält.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Keine weiteren negativen Überraschungen.

TOP 2.2: Berichte aus den Arbeitskreisen

Entfällt.

TOP 2.3: Bericht aus dem KommU

Am 02.05.2016 wurde die Maßnahme „Erneuerung der Außensportanlagen Schule“ in Angriff genommen. Der Unterbau wird derzeit eingebaut. Die Maßnahme wird nach den Pfingstferien fertiggestellt.

In der Woche vom 25.- 29.4.2016 wurden von der Fa. TTB die Fahnbacher Straße ab Ortsende und der Zehentweg vom Baugebiet bis zur Einmündung Fahnbacher Straße asphaltiert.

Ende Mai ist die Asphaltierung nach Moosen vorgesehen. Diese konnte mit der Erneuerung des Zehentwegs und der äußeren Fahnbacher Straße nicht gleichzeitig gemacht werden, da der Wasserzweckverband noch Erneuerungsarbeiten durchgeführt hat und die Gasleitung von der Kreisstraße nach Moosen eingebaut wurde.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 14.04.2016

Flächennutzungsplan Niedergottsau Nord: die Genehmigung ist jetzt da. Der nächste Schritt ist der Bebauungsplan.

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Zweite Änderung des BPL Nr. 15 „Unteres Soldatenmais“ mit paralleler FNP-Änderung: Behandlung der Stellungnahmen der TÖB und Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 4.2: Änderung der Innenbereichssatzung „Kemerting“: Behandlung der Stellungnahmen der TÖB und Satzungsbeschluss

Von der Tagesordnung abgesetzt, weil Bauinteressent sein Bauvorhaben an anderer Stelle verwirklichen will.

TOP 4.3: Änderung des BPL Nr. 4 – Haiming/Nord: Änderungsbeschluss

Sachverhalt

Aufgrund von Anträgen von Grundstückseigentümern und wegen der Schaffung einer Infrastrukturfläche ergeben sich im Baugebiet Haiming/Nord nun folgende Änderungen:

1. Antrag von Petra Haunreiter und Christian Holzner:

Mit E-Mail vom 19.10.2015 beantragten Petra Haunreiter und Christian Holzner die Überplanung Ihrer Grundstücke. Der zu überplanende Bereich ist insgesamt 2.601 m² groß. Er besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Haiming:

- Fl.Nr. 398, Fläche von 945 m², bebaut mit einem EFH mit Garagengebäude, Angererweg 1
- Fl.Nr. 400, Fläche von 228 m², Teil des ehemaligen Fuß- und Radweges zwischen Am Bach und Am Kirchfeld,
- Fl.Nr. 461/1, Fläche von 1.428 m², bebaut mit einem EFH mit Garagengebäude, Am Bach 19.

In der derzeitigen Fassung des BPLs ist auf diesem Areal die Errichtung der zwei bereits bestehenden Einfamilienhäuser vorgesehen. Beantragt wird die Möglichkeit der Errichtung eines Wohnhauses mit max. 5 WE und die Errichtung eines Einzelhauses mit max. 2 WE bzw. stattdessen ein Doppelhaus.

Mit dem Verkauf des Weges an die Antragsteller wurde dieser auch eingezogen und verlor damit die öffentliche Widmung nach dem Bay. Straßen- und Wegegesetz. Dadurch entstand erst diese Grundstücks- bzw. Eigentumseinheit, auf der sich auch mit dem Abbruch des sehr sanierungsbedürftigen Anwesens Am Bach 19 eine neue Bebauungsmöglichkeit eröffnet.

Diese Änderung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.11.2015 bereits gebilligt und beschlossen, dass der BPL im vereinfachten Verfahren geändert werden soll. Das Bauleitplanverfahren ist allerdings noch nicht gestartet worden, da sich anschließend noch folgende zwei Änderungsbereiche ergaben:

2. Antrag von Herrn Albert Burreiner:

Herr Albert Burreiner beantragte mit Schreiben vom 23.11.2015 für seine beiden Grundstücke Am Kirchfeld 30 und 32 (Fl.Nrn. 399/1, 399/2 der Gemarkung Haiming) ebenfalls die Änderung des Bebauungsplans. Wie in dem angrenzenden Änderungsbereich beantragt er auch für seine beiden insgesamt 2.006 m² großen Grundstücke jeweils ein Baurecht zur Errichtung von einem Haus mit 5-6 Wohneinheiten (WE). In weiteren Gesprächen mit Herrn Burreiner wurde der Antrag auf nur noch ein Haus mit max. 4 WE geändert. Bei dem kleineren Grundstück könnte optional ein Doppelhaus statt einem Zweifamilienhaus errichtet werden. Wie bei dem südlich angrenzenden Änderungsbereich, soll auch hier bei beiden Parzellen die max. traufseitige Wandhöhe 6,40 m betragen.

3. Vermessung und Neuordnung der Parzellen Am Mitterfeld/West:

Eine weitere Änderung ergibt sich westlich der Straße Am Mitterfeld. Diese rund 5.500 m² große Teilfläche der Fl.Nr. 391, Gemarkung Haiming, ist noch gar nicht parzelliert und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die Erforderlichkeit einer neuen Infrastrukturfläche (ca. 30 m²) für einen Trafo im Kreuzungsbereich Fahnbacher Str./Am Mitterfeld wird eine Vermessung erforderlich mit der die 5 Bauplätze auch vermessen und neu geordnet werden können. Der neue Geltungsbereich des BPL würde sich dabei an die Parzellierung der Grundstücke südlich der Fahnbacher Str. orientieren und wird rund 300 m² größer. Bei einem Grundstück (Parzelle 5) im Kreuzungsbereich Fahnbacher St./Am Mitterfeld würde dabei mit einer max. Wandhöhe von 5,50 m ein Wohnhaus mit 3 WE ermöglicht werden.

Die Architektin Ute Weiler-Heyers hat für alle Änderungsbereich Entwürfe gefertigt, die am 18.04.2016 den Anliegern im Rathaus vorgelegt wurden (siehe Protokoll).

Nach der Anliegerversammlung gingen bei der Gemeinde noch zwei weitere Änderungsanträge ein:

4. Schreiben von Urs und Julia Pedrazza-Munt vom 03.05.2016:

Es wird lediglich gewünscht, dass das Grundstück, Angererweg 3, Fl.Nr. 399/5 der Gemarkung Haiming, bei einem möglichen BPL-Änderungsverfahren berücksichtigt werden soll.

5. Antrag von Heinz und Elfriede Wimmer und Konrad und Lydia Auer vom 09.05.2016:

Der Änderungsantrag für die beiden Grundstücke der Gmkg. Haiming, Fahnbacher Str. 25, Fl.Nr. 513/1, und Fahnbacher Str. 27, Fl.Nr. 513/2, besteht aus zwei Punkten. Zum einen soll die max. Traufwandhöhe so festgesetzt werden, dass zwei vollwertige Vollgeschosse (ohne Kniestock) möglich sind. Zum anderen sollen auch andersfarbige Dacheindeckungsmaterialien erlaubt werden.

Rechtliche Würdigung

Für die gemeindliche Bauleitplanung sind vorrangig städtebauliche Aspekte zu betrachten (§ 1 Abs. 3 BauGB). Hier gibt es den gesetzlichen Grundsatz, dass der BPL zu ändern ist, wenn es für die städtebauliche Entwicklung **und** Ordnung erforderlich ist. Daneben ist das Ziel der gemeindlichen Bauleitplanung, die nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und die Gewährleistungen einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Dabei ist die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten, aber auch zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Der Gesetzgeber hat dazu auch Maßnahmen der Innenentwicklung vorrangig eingestuft (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Die beabsichtigten oder beantragten Änderungen im Baugebiet Haiming-Nord unterliegen daher einer umfassenden rechtlichen Betrachtung.

Bei der Erforderlichkeit der städtebaulichen Entwicklung ist der BA überwiegend der Ansicht, dass nicht unbedingt dort, wo es nun beantragt ist, der Bau von neuen Eigentums- oder Mietwohnungen erfolgen soll. Dieses Segment der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung hat die Gemeinde in den beiden Neubaugebieten Haiming/West und Mühlenfeld ausreichend bedient.

Eine städtebauliche Neuordnung wird jedoch im Bereich der Grundstücke westlich der Straße Am Mitterfeld und bei den Grundstücken Am Bach erforderlich. Dort kann jeweils durch eine Neuvermessung eine geordnete Parzellierung erreicht werden.

Auslöser der Änderung im Bereich Am Mitterfeld ist das öffentliche Interesse an der Schaffung einer Infrastrukturfläche und einer besseren Linienführung der Ortsabrundung. Es ergibt sich die Möglichkeit, dass beim Ortseingang der Fahnbacher Straße ein klarer Ortsrand neu entstehen kann.

Für die Grundstücke Am Bach eröffnet sich mit der neuen Grundstücks-Situation - durch Wegfall des Verbindungsweges zwischen Am Bach und Am Kirchfeld - die Ausweisung einer zusätzlichen Bauparzelle. Es stellt sich aber die Frage, welche baulichen Festsetzungen hier gelten sollen, da die Parzelle am Schnittpunkt zweier Bauleitplanungen liegt (Altbestand Am Bach und jüngerer Bestand vom Angererweg) und die Festsetzungen der Bauleitpläne zum Maß der baulichen Nutzung nicht identisch sind. Hierzu sollte noch eine persönliche Abstimmung mit den Grundstückseigentümern erfolgen.

Die Beurteilung der Anträge hat daher nach den städtebaulichen Kriterien einerseits und dem berechtigten (wirtschaftlichen) Interesse der Grundstückseigentümer andererseits zu erfolgen. Zunächst erfolgte die Behandlung der Anträge im Bauausschuss.

In der BA-Sitzung am 09.05.2016 wurde die BPL-Änderung eingehend beraten und dem Gemeinderat folgende Beschluss-Empfehlungen gemacht:

Beschlussvorschlag:

Der Antrag 1. soll nur hinsichtlich der Parzellierung berücksichtigt werden. Die Festsetzungen sollen grundsätzlich unverändert bleiben. Welche Festsetzungen für das neu zu bildende Grundstück gelten sollen, muss erst noch festgesetzt werden.

Der bereits gefasste Änderungsbeschluss des Gemeinderats vom 12.11.2015 soll aufgehoben werden.

Mit 7:0 Stimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag 2. wird vollumfänglich abgelehnt und die Festsetzungen bleiben unverändert.

Mit 7:0 Stimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Bereich westlich der Straße Am Mitterfeld (3.) wird neu parzelliert und die Festsetzungen bleiben unverändert.

Mit 7:0 Stimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Anträge 4. und 5. werden abgelehnt und diese Bereiche bleiben unverändert.

Mit 7:0 Stimmen.

2. Bgm. Josef Pittner übernimmt den Vorsitz.

Vor dem Einstieg in die Diskussion wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

1. Bgm. Wolfgang Beier ist Eigentümer von Grundstücken im Bereich „Am Mitterfeld“. Dieser Bereich ist von der Planänderung betroffen. Da er aus dem Änderungsbeschluss einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil haben kann, ist 1. Bgm. Beier von der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

Mit 14:0 Stimmen (ohne 1. Bgm. Wolfgang Beier).

Beschluss:

Gemeinderätin Petra Haunreiter ist Eigentümerin von Grundstücken im Bereich „Am Bach/Angererweg“. Dieser Bereich ist von der Planänderung betroffen. Da sie aus dem Änderungsbeschluss einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil haben kann, ist Gemeinderätin Petra Haunreiter von der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

Mit 13:0 Stimmen (ohne GRin Haunreiter).

Diskussion

Beim ersten Antrag für die Bebauungsplanänderung an der Straße Am Bach zeichnete sich nicht ab, welche Tragweite die dann noch gewünschten Änderungen haben werden.

Die Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 12.11.2015 führt nicht dazu, dass ein Rückforderungsanspruch für aufgewendete Kosten entsteht, weil der Planungsstand noch nicht qualifiziert war.

Die bisherigen Festsetzungen bleiben damit vorerst weiterhin bestehen.

Wenn keine Planänderung erfolgt, dann richtet sich eine Bebauung im Bereich Am Bach nach dem geltenden Bebauungsplan. Das Problem stellt sich demnach nicht hinsichtlich des Bauvolumens, sondern in der Zahl der Wohneinheiten.

Beschluss:

Folgender Änderungsbeschluss des Gemeinderats vom 12.11.2015 wird aufgehoben:

„Die Gemeinde beschließt, den BPL Nr. 4 – Haiming/Nord im vereinfachten Verfahren zu ändern. Dazu billigt der Gemeinderat den Bebauungsvorschlag der Architektin Ute Weiler-Heyers vom 12.10.2015 und beauftragt die Bauverwaltung, das Änderungsverfahren (§§ 3 und 4 BauGB) durchzuführen.“

Mit 13:0 Stimmen.

Diskussion

Die Anträge 1 bis 5 betreffen verschiedene Änderungsbereiche. Herr Müller erläutert die Bereiche und jeweiligen Festsetzungen anhand der Karte.

Was spricht gegen mehr als zwei Wohneinheiten? Im Entwurf von Frau Weiler-Heyers ist das gewünschte MFH dargestellt mit Stellflächen für PKWs usw.

Die Altanlieger sollten einen Vertrauensschutz haben, wie intensiv die Bebauung erfolgt.

Abweichende Dachdeckungen werden beim konkreten Bauvorhaben entschieden.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bauausschusses werden die Anträge 1. – 5. auf Änderung der textlichen Festsetzungen abgelehnt.

Mit 13:0 Stimmen.

Beschluss:

Die Gemeinde beabsichtigt im Bereich des Areals westlich der Straße Am Mitterfeld (3.) und bei den Grundstücken Am Bach (1.) zur städtebaulichen Ordnung eine Neuparzellierung durchzuführen.

Dabei sollen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern für das neu zu bildende Grundstück Am Bach die textlichen Festsetzungen getroffen werden.

Mit 13:0 Stimmen.

1. Bgm. Wolfgang Beier übernimmt den Vorsitz wieder.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von drei Nebengebäuden auf Fl.Nr. 5, Gemarkung Piesing

Rechtliche Würdigung

Bei der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit sind die drei Vorhaben unterschiedlich zu betrachten.

1. Der Neubau der landwirtschaftlichen Bergehalle ist ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1), da es dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dient.
2. Beim Hackschnitzzellager mit Hackschnitzelheizung und bei der Mehrzweckhalle handelt es sich um sonstige Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB), die zugelassen werden können, wenn durch die Bauausführung und die Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird zu allen drei Vorhaben erteilt, da insbesondere bei den nicht privilegierten Vorhaben eine Beeinträchtigung von öffentlichen Belangen nicht gegeben ist. Von der Verträglichkeit mit den Vorgaben des Denkmalschutzes geht die Gemeinde aus.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5.2: Neubau einer Doppelgarage auf Fl.Nr. 580/26, Gemarkung Haiming, Am Zehentweg 29

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben im Geltungsbereich des BPL Nr. 17 ist nach § 30 BauGB zu bewerten und grundsätzlich genehmigungsfähig.

Vom Bauherrn werden folgende zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans gem. § 31 Abs. 2 BauGB beantragt:

1. Die Garage soll im Osten 1,40 m außerhalb des festgesetzten Baufensters errichtet werden.
2. Die überbaubare Grundfläche beträgt ca. 73 m². Maximal wären 60 m² erlaubt.

Diskussion

Die mögliche Fläche von 60 m² für die Garagen bewertete der Bauausschuss als ausreichend. Eine 20-prozentige Überschreitung ist problematisch, weil ggf. hierfür der Bebauungsplan geändert werden müsste und der Gemeinderat dieses sicher nicht machen würde.

Beschluss:

Von der Festsetzung des Baufensters wird eine Befreiung erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

Beschluss:

Von der Festsetzung der überbaubaren Grundfläche wird eine Befreiung erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 0:15 Stimmen (abgelehnt).

TOP 5.3: Errichtung einer Pergola mit Bedachung auf Fl.Nr. 503/10, Gemarkung Haiming

Rechtliche Würdigung

Für das nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a) BayBO grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben im Umgriff des BPL Nr. 4 – Haiming/Nord ist eine isolierte Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich, da es komplett außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden soll.

Die beantragte Befreiung kann gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden **und**

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern **oder**
2. die Befreiung städtebaulich vertretbar sind **oder**
3. die Durchführung des BPLs zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Beschluss:

Die isolierte Befreiung wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5.4: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 WE und 4 Garagen auf 580/T, Gemarkung Haiming, Erlenstraße 11 – Bekanntgabe des Freistellungsverfahrens

Rechtliche Würdigung

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 16 – „Mühlenfeld“ liegt, wählten die Bauherren das Genehmigungsfreistellungsverfahren gem. Art. 58 BayBO.

Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 6: FF Haiming – Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens

Sachverhalt

Die FF Haiming hatte das ehemalige Tragkraftspritzenfahrzeug der Piesinger Feuerwehr zum Mannschaftstransporter umgebaut. Das Fahrzeug ist wirtschaftlich am Ende der Nutzungszeit angelangt. Es ist nicht sicher, ob das Fahrzeug durch den nächsten TÜV kommt. Darüber hinaus verfügt das Fahrzeug beispielsweise über keine Gurte und stellt für die Mannschaft eine unsichere Beförderungsmöglichkeit dar. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat bereits grundsätzlich einer Ersatzbeschaffung zugestimmt und entsprechende Mittel in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt.

Rechtliche Würdigung

Der Gemeinderat hat am 10.12.2015 (TOP 7) einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs für die Haiminger Feuerwehr wird mit dem Haushalt 2016 in die mittelfristige Finanzplanung für das Jahr 2017 eingeplant. Es werden Kosten von 100.000 € und 13.000 € staatliche Fördermittel angesetzt.

Der Haiminger Feuerwehrverein beteiligt sich mit einem noch offenen Betrag an den Kosten.

Nach Schätzungen der Kämmerei belaufen sich die Kosten für das Fahrzeug auf rund 52.000 € (Komplettausstattung mit Allrad) und auf rund 26.000 € für den Fahrzeugaufbau. Weitere Nebenkosten werden auf 3.000 € veranschlagt. Die Gesamtbeschaffungskosten liegen somit bei rund 81.000 €. Die Kosten sind im Haushalt für das Jahr 2017 damit vollständig eingeplant (HHSt. 1.1301.9357). Der konkrete Beschaffungsumfang wird noch mit der FF Haiming abgestimmt.

Nach Ziffer 1 der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (FwZR) ist die Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs grundsätzlich förderfähig. Die Notwendigkeit des Ersatzes des alten Fahrzeugs ist offensichtlich. Der Kreisbrandrat wird diese Notwendigkeit und Angemessenheit auch bestätigen (er wird im Zuwendungsverfahren beteiligt; Ziff. 7.1.1 FwZR). Die Fahrzeugbeschaffung muss den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (Ziff. 4.3.2 FwZR). Mannschaftstransportwagen (MTW) werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über ein Löschfahrzeug mit Atemschutz mit mindestens vier Pressluftatmern verfügt (Ziff. 4.5.6 FwZR). Diese Voraussetzung ist erfüllt. Gefördert werden nur neue Fahrzeuge (Ziff. 4.5.10 FwZR). Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt (Ziff. 6.1 FwZR). Mannschaftstransportfahrzeuge werden gemäß Anlage 2 FwZR mit 12.500 € gefördert.

Diskussion

Es ist noch nicht entschieden, ob ein Fahrzeug mit Allradantrieb beschafft wird oder nicht. Das wird für die Ausschreibung festgelegt. Diese Entscheidung spielt auch eine Rolle, wie viele Anbieter es für das Fahrzeug überhaupt gibt, weil nicht jeder Allrad im Angebot hat.

Die Fahrzeuggröße entspricht dem vorhandenen Stellplatz im Feuerwehrhaus.

Das Fahrzeug kann 8 bis 9 Personen transportieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich die Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die FF Haiming als Kleinbus mit 8 bis 9 Sitzen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuwendungsantrag zu stellen. Die Gemeinde stellt Antrag auf vorzeitige Beschaffung (Ziff. 7.1.2 FwZR). Die Ausschreibung erfolgt nach dem Bescheid der Regierung von Oberbayern über den Zuwendungsantrag bzw. nach Genehmigung der vorzeitigen Beschaffung.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7: Anfragen

GRin Haunreiter: Gibt es von Herr König vom Straßenbauamt eine Reaktion auf die vorgebrachten Gesichtspunkte zur Sperrung der B20? 1. Bgm. Wolfgang Beier: Nein, noch nicht.

GRin Haunreiter: Wie hoch sind die Kosten des Aktivkohlefilters (WZV) genau? Gibt es vom WZV eine Info zur Kostenproblematik? Wie entwickeln sich die PFOA-Werte? 1. Bgm. Wolfgang Beier: Die Werte entwickeln sich schlecht. Der Preis des Kohlefilters schwankt (marktabhängig). Der WZV prüft die Beteiligung von Dritten an den Kosten.

GRin Haunreiter: Wer kümmert sich um das Thema, das kann nicht nur der WZV allein sein. Die Kosten schlagen beim Bürger auf.

GRin Brantl: Ein Filterwechsel kostet rund 15.000 € (ein bis zweimal jährlich). Es ist nicht bekannt, wie sich das in Zukunft entwickeln wird. Die Beteiligung von Landkreis und Industrie war freiwillig und einmalig.

GR Niedermeier: Die Kosten wurden gedrittelt. Inzwischen haben sich die Kosten anders entwickelt, weil sich die Werte verschlechtert haben. Die Drittelung wird vom WZV hinterfragt. GRin Brantl: Die Drittelung ist bei den Betriebskosten noch nicht erreicht. GR Mooslechner: Ein neuer Brunnen sollte mittelfristig gesucht oder zumindest geprüft werden. GRin Haunreiter: Ein Verbund mit anderen Versorgern wurde damals überlegt, aber der Filter als bessere Lösung gewählt. GR von Ow: Bei der Renaturierung der Alz wird viel Geld eingesetzt, was anscheinend auch ausreichend

vorhanden ist. Auf politischer Ebene sollte versucht werden, für das Trinkwasser mehr Geld zu bekommen ggf. umzuschichten. GR Lautenschlager: Umgerechnet auf den Kubikmeter bedeutet ein zweimaliger Wechsel im Jahr 0,10 € bei den Gebühren.

GRin Haunreiter: Das Thema sollte bei Gesprächen mit der Industrie vorgebracht werden. 1. Bgm. Wolfgang Beier schlägt vor, dass die Verbandsmitgliedsbürgermeister einberufen und die Möglichkeiten betrachtet werden sollen. Der WZV wird nicht allein gelassen. Die Gemeinde kann sich aber nicht allein dieses Themas annehmen, sondern sinnvoll ist das im Verbund mit den anderen Mitgliedsgemeinden.

GRin Haunreiter: Drohnenflüge nehmen zu. Risiken? Dagegen wehren? Regeln? 1. Bgm. Wolfgang Beier: Das Thema wird im Niedergerner aufgegriffen.

GRin Haunreiter: Neuregelung zum Straßenausbaubeitrag seit 1. April 2016. Information für GR? 1. Bgm. Wolfgang Beier: Regelungen sind zum 1. April in Kraft getreten. Die Ausführungsvorschriften sind noch nicht erlassen, die Mustersatzung fehlt noch. Die nun vorgesehene frühzeitige Bürgerbeteiligung wird bei der Gemeinde Haiming sowieso schon gemacht. Die Verrentungsmöglichkeit (Ratenzahlung) des Beitrags ist jetzt gesetzlich geregelt. Die Möglichkeit, laufende Beiträge zu erheben, ist neu, kommt aber für uns nicht infrage, weil bei bestehender Ausbausatzung so ein Wechsel zu unlösbaren Ungerechtigkeiten führt. Das ist nur für Gemeinden sinnvoll, die noch keine Satzung haben. Wir sind außerdem weit davon entfernt, dass die Regelung für überhohe Beiträge greift, welche nun gedeckelt sind.

GR von Ow: Die historischen Schilder kommen in die Jahre. Können diese ersetzt werden? 1. Bgm. Wolfgang Beier: Wird in der Niedergerner angesprochen. GR Pittner: Mit einer neuen Folie kann das relativ einfach gemacht werden.

GRin Sommer: Wer ist verantwortlich für Verkehrssicherungspflicht bei Tiefbaumaßnahmen? Erwin Müller: Verantwortlich ist die jeweilige Baufirma, welche sich eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung vom jeweiligen Straßenbaulastträger holt. Der Straßenbaulastträger ist zuständig zu prüfen, ob diese Anordnung ordnungsgemäß durchgeführt wird. GRin Sommer: Auf die Baustellen sollte mit Schildern stärker hingewiesen werden. 1. Bgm. Wolfgang Beier: Im BA wurde das Thema bereits diskutiert. Die Radfahrer beachten die Vorwarnschilder nicht. Man kann nicht alles zu Ende regeln, sondern muss auch mit der Vernunft und einem verkehrsgerechten Verhalten der Verkehrsteilnehmer rechnen. Die zahlreichen Tiefbaumaßnahmen führen in der nächsten Zeit zu Behinderungen.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer